

## Allgemeines

In die Anlage SO tragen Sie bitte die folgenden Einkünfte ein:

- aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Versorgungsleistungen im Rahmen einer Vermögensübertragung oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs),
- Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,

- Unterhaltsleistungen (sogenanntes begrenztes Realsplitting),
- private Veräußerungsgeschäfte,
- Leistungen und / oder
- Abgeordnetenbezüge

## Energiepreispauschale

Neu!

Bei anspruchsberechtigten Personen, die in 2022 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, ist die Energiepreispauschale als sonstige Einkünfte zu behandeln.

Ihr Finanzamt berücksichtigt diese grundsätzlich automatisch. Daher müssen Sie die Energiepreispauschale nicht als Einnahmen aus Leistungen erklären.

## Zeile 4

Tragen Sie hier bitte wiederkehrende Bezüge (z. B. Zeitrenten) ein, wenn Sie diese nicht bereits in der **Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder der **Anlage R-AUS** eingetragen haben. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs. Soweit Sie als empfangsberechtigte Person

- Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder

• Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten haben, müssen Sie nur eine Eintragung machen, soweit bei der zahlungsverpflichteten oder ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 15 bis 37 sowie zu den Zeilen 46 bis 48 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

## Zeile 5

Tragen Sie hier bitte die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs ein, die Sie von Ihrer geschiedenen Ehegattin oder Ihrem geschiedenen Ehegatten oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft erhalten haben. Eine Eintragung müssen Sie nur machen, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt

sind. Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 49 und 50 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Ausgleichsleistungen, die aufgrund eines Vertrags oder gerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs gezahlt wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein.

## Zeile 6

Tragen Sie bitte hier die Unterhaltsleistungen ein, die Sie von der von Ihnen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Person erhalten haben, soweit Sie dem Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben zugestimmt haben. Beachten Sie bitte hierfür die Erläuterungen zur Anlage U und zu den

Zeilen 38 bis 45 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben. Die Ausführungen zu den erhaltenen Unterhaltsleistungen gelten für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gleichermaßen.

## Zeile 7 und 9

Wenn Ihre Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und / oder Unterhaltsleistungen unter dem Pauschbetrag von 102 € liegen, berücksichtigt Ihr Finanzamt diesen Pauschbetrag.

Ihr Finanzamt zieht den Pauschbetrag hier nur ab, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (**Anlage R, Anlage R-AV / bAV** und / oder **Anlage R-AUS**) berücksichtigt worden ist.

## Zeile 10 bis 14

Geben Sie hier bitte Einkünfte aus z. B. gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände an. Außerdem sind hier Einkünfte aus Mining, Forging, Staking, Lending und der Teilnahme an Airdrops von Kryptowerten anzugeben, sofern keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen.

Tragen Sie hier bitte auch Geldprämien ein, die Sie von einem Kreditinstitut für einen Wechsel des Wertpapierdepots erhalten haben. Reichen Sie hierzu bitte eine gesonderte Aufstellung ein.

## Zeile 15

Neu!

Verluste aus Leistungen, die im Jahr 2022 nicht mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichen wurden, sind nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die erzielten Gewinne aus Leistungen im Jahr 2021 oder in den folgenden Jahren. Ihr Finanzamt nimmt die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 2 EStG (Verlust-

vortrag aus 2021) vor. Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2021) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 15 den Wert „1“ ein. Das Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

## Zeile 16 bis 24

In die Zeile 16 tragen Sie bitte die Ihnen auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlten

- Entschädigungen,
- Amtszulagen,
- Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- Übergangsgelder,
- Überbrückungsgelder,
- Sterbegelder,

• Versorgungsabfindungen,

• Versorgungsbezüge ein. Gleiches gilt für vergleichbare Bezüge, die Ihnen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Ihnen auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.

## Zeile 25

Tragen Sie hier bitte ausschließlich Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen im Sinne des § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) ein. Einnahmen und Werbungskosten aus Steuerstundungsmodellen dürfen nicht

in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten reichen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung ein.

## Zeile 31 bis 52

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungen von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeile 31 bis 41),
- Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 42 bis 49) und
- Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt, als der Erwerb (Zeile 42 bis 49).

Als Anschaffung gilt auch

- die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe oder

- der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) rechnet Ihr Finanzamt dem Rechtsnachfolger die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zu.

Wenn Sie im Kalenderjahr 2022 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben oder die Gewinne aus den privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt kleiner als 600 € waren, dann müssen Sie diese in der Anlage SO nicht eintragen. Bei einer Zusammenveranlagung gilt die Grenze von 600 € für jede Person. Wenn Sie innerhalb der oben genannten Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert haben, geben Sie diese bitte hier an.

## Zeile 31 bis 41

In den Zeilen 31 bis 41 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Zeitraum zwischen der jeweiligen Anschaffung und Veräußerung darf dabei nicht mehr als zehn Jahre betragen. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in die Zeile 32 die entsprechenden Daten ein.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

Nicht versteuern müssen Sie die Veräußerung von Gebäuden, selbständigen Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehender Räume (Wirtschaftsgüter), wenn diese

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den zwei Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken

genutzt wurden.

Eine Zwischenvermietung ist unschädlich und führt nicht zu einer Steuerpflicht, soweit Sie das Grundstück zusammenhängend

- im Veräußerungsjahr mindestens an einem Tag (d. h. am 1. Januar),
- im Jahr vor der Veräußerung durchgehend und
- im zweiten Jahr vor der Veräußerung ebenfalls mindestens an einem Tag (d. h. am 31. Dezember)

zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Beachten Sie hierzu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2020, Bundessteuerblatt I Seite 576 .

Den Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden müssen Sie nicht versteuern, sofern er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. **Das ist z. B. auch bei einem häuslichen Arbeitszimmer der Fall**, nicht aber bei fremdvermieteten Räumen. Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt, machen Sie in den Zeilen 35 bis 40 bitte nur Angaben zu dem steuerpflichtigen Teil.

Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Haben Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in die Zeile 37 ein.

## Zeile 42 bis 49

In den Zeilen 42 bis 49 machen Sie Angaben zu Veräußerungen von Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind (z. B. Fremdwährungen und Kryptowerte wie Bitcoin, Ether, etc.), wenn dabei der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt oder die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt. Die Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen) müssen Sie hier nicht angeben.

Wenn Sie das veräußerte Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft und durch dessen Nutzung zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt haben, dann verlängert sich die Frist von einem auf zehn Jahre, soweit es sich nicht um virtuelle Währungen handelt.

Bei den Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten um

- Absetzungen für Abnutzung,
- erhöhte Absetzungen und
- Sonderabschreibungen,

soweit Sie sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen haben. Haben Sie das veräußerte Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt und wurden die oben genannten Abschreibungen durch Ihr Finanzamt bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt, dann mindern sich die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten.

## Zeile 52

Die Erläuterungen zu der Zeile 15 gelten auch für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Neu!